

§. 45. Oder er reservirt sich reservanda ad proximam, und gibt es alsdann zum Protocoll.

§. 46. Gemeiniglich entstehet hernach darüber noch einiger kleiner Wort = Wechsel, biß es endlich bey denen prioribus bewenden lassen.

§. 47. Jeder Stand, so ein eigenes Votum hat, kan auch in beyden höheren Collegiis ein eigenes Protocoll führen lassen.

§. 48. Dise Protocolle werden, nach der Session, von denen samptlichen Secretarien eines Collegii conferirt und adjoustirt.

§. 49. In dem Reichs = Stättischen Collegio aber hat es seine eigene Bewandtniß mit dem Protocoll.

§. 50. Jedes Reichs = Collegii Directorium fasset so dann seines Collegii Conclusum ab.

§. 51. Wann in wichtigen Sachen forderist ein Project davon formirt und selbiges abgelesen wird, werden manchmahlen von ein = oder anderm Gesandten Monita dabey gemacht.

§. 52. Dise werden so dann durch die Majora Collegii entweder gebilliget, oder verworffen.

§. 53. Darauf wird endlich das Conclusum adjoustirt.

§. 54. Wann nun das Chur = und Fürstliche Collegium ihre Conclufa fertig haben, wechseln sie solche gegen einander aus.

§. 55. Seynd sie verschieden, tractiert man darüber.

M m 2

§. 56.